

Mit Eifer Vorbild sein



Präs.-Stv. Mag. Bettina Knötzl

Zwei höchstgerichtliche Entscheidungen sorgten diesen Sommer im Stand der Rechtsanwält:innen für Diskussionsstoff und erinnern in Wahlkampfzeiten alle Interessenvertreter:innen, als Vorbild zu wirken.

Nr. 1: Eine Anwaltskanzlei hatte versucht, sich gegen die Veröffentlichung einer wenig schmeichelhaften Bewertung (mit nur einem Stern) eines Users auf der Website eines globalen Unternehmens zur Wehr zu setzen: ohne Erfolg. Das geklagte Unternehmen musste die für die Rechtsanwaltskanzlei unerfreuliche Bewertung nicht entfernen.

Nr. 2: Beleidigende Worte in einem Schriftsatz eines niederösterreichischen Rechtsanwalts, die gegnerische Ausführungen als wirr und sinnfrei herabwürdigten, führten zu einer Disziplinarstrafe. Dem OGH genügte die mildere Sanktion der Verwarnung nicht. Er verhängte eine Geldstrafe von EUR 2.000,00.

Was nehmen wir mit?

Rechtsanwält:innen sollten nicht zu dünnbesaitet sein. Sie müssen Kritik als subjektive Meinungsäußerung hinnehmen; doch es gibt Grenzen. Gerade sie, die besonderen, strengen Verhaltensregeln unterliegen, müssen auch in der Hitze des Gefechts – und umso mehr in schriftlichen Äußerungen – auf ihre Wortwahl achten. Ihr klarer Auftrag, die Interessen der Mandantschaft zuallererst „mit Eifer“ (vgl § 9 RAO: „mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit“) zu vertreten, liefert keine Rechtfertigung für verbale Entgleisungen. Das schadet Ehre und Ansehen des Standes.

Kurzum: Von Rechtsanwält:innen darf erwartet werden, dass sie – gerade auch im Umgang miteinander – Vorbild sind.

Den Blick auf den Wahlkampf gewendet, sei diese Anforderung allen Interessenvertreter:innen ans Herz gelegt, denn die Vertretenen schätzen eine sachliche Auseinandersetzung: Vertreter:innen mögen in ihrer Wortwahl bedacht und ihrer Vorbildfunktion eingedenk agieren! Durch Höflichkeit ausgedrückte Wertschätzung dem Gegner gegenüber tut dem Eifer keinen Abbruch. Sie zeigt vielmehr menschliche Größe.